

## Ausfertigung



## Amtsgericht Hohenschönhausen

## Beschluss

Geschäftsnummer: 2 C 290/06

18.07.2006

In dem Rechtsstreit

des Herrn Torsten R. [REDACTED]  
[REDACTED] 12679 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

den Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

X Antragsgegner, X

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Vetter & Mertens,  
Lützowstr. 2, 40476 Düsseldorf,-

1. Der Antrag des Antragstellers vom 12.7.2006 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen. ✓
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. ✓
3. Der Gebührenstreitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der auf Unterlassung des Verbreitens von unwahren Tatsachen sowie auf die Androhung der Domainesperrung gerichtete Antrag des Antragstellers vom 12.07.2006 hat keinen Erfolg.

Es fehlt bereits an einem hinreichend bestimmten Antrag gemäß § 920 Abs. 1 i.V.m. § 936 ZPO, es genügt nicht, dass der Antragsteller unter anderem die Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen begehrt, es hätte der Konkretisierung bedurft, welche Behauptungen im Einzelnen zu unterlassen sind. Im Übrigen entspricht die Bezugnahme auf eine Vielzahl von unsortierten Anlagen nicht den Anforderungen an eine geordnete Darstellung des Sachverhaltes, zumal ersichtlich aus einzelnen Anlagen einzelne Worte oder Domainebezeichnungen entfernt worden sind. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, aus einer Vielzahl von Schriftstücken die Tatbestandsvoraussetzungen für die geltend gemachten Ansprüche herauszusuchen (Lange, NJW 89, 438).

Es kann dahinstehen, ob ein auf Unterlassung gerichteter Verfügungsanspruch des Antragstellers aus § 1004 i.V.m. § 823 BGB besteht, denn der Antragsteller hat einen Verfügungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers erstrecken sich die nach Darstellung des Antragstellers von dem Antragsgegner aufgestellten Behauptungen auf derzeit 17 Artikel in dem Zeitraum seit dem 26.05.2006, mithin auf einen Zeitraum von mehreren Wochen vor der Antragstellung. Selbst wenn ursprünglich ein Rechtsschutzbedürfnis für eine einstweilige Verfügung bestanden haben sollte, hat der Antragsteller durch zu langes Zuwarten diese Dringlichkeit widerlegt. Der Antragsteller hätte bereits im Hauptsacheverfahren bei unverzüglicher Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses eine Entscheidung erzielen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 II 1 i.V.m. § 53 I GKG.

██████████  
Ausgefertigt

████████████████████  
Justizsekretärin

